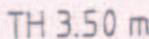


Zeichenerklärung

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	
Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
---	Bauweise

Dachform und Dachneigung

-  Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
-  ursprüngl. Abgrenzung (ohne Erweiterungsflächen)
-  Grundflächenzahl (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
-  Zahl der Vollgeschosse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
-  Höhe baulicher Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
-  Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 + 23 BauNVO)
-  abweichende Bauweise (Gebäudelänge max. 60 m) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 + 23 BauNVO)

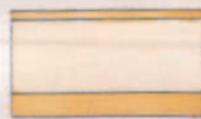
 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 + 23 BauNVO)

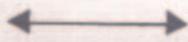
 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

 Verkehrsfl. besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: öffentl. Parkplatz

 Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Straßenbegrenzungslinie
Schrammbord
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie



Stellung der baulichen Anlagen –
Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

PF

Pflanzgebote (siehe beigefügter Grünordnungsplan)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a)

SD 20°-30°

Satteldach mit eingeschr. Dachneigung
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)



Erhaltung von Gehölzen



Anpflanzung von Gehölzen



Gehölze die entfallen

die einzelnen
Pflanzgebote
sind im beigefügten
Grünordnungsplan
dargestellt



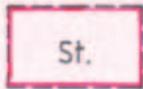
Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des
Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)



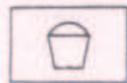
Flächen für Abgrabungen zur Herstellung des
Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)



Fußgängerweg



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung: Stellplätze



Spielplatz



Sportplatz



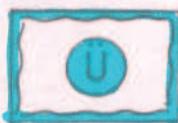
Überlappung Bebauungsplan "Schießrain Talstraße" –
Bebauungsplan "Schießrain Talstraße" Erweiterung



Flächen für Sport- und Spielanlagen



Sportlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Umgrenzung von Flächen für die
Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz
und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16
und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet



Biologische Klärteiche
Flächen zur Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserflächen (Biolog. Klärteiche für Dränagew.)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Umgrenzung der Flächen,
die von der Bebauung
freizuhalten sind – Sichtfeld –
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Textteil zum Bebauungsplan
"Schießrain - Talstraße / Erweiterung"
in Weil der Stadt

A VORBEMERKUNGEN

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 12 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.1.1993 (BGBl. I, S. 56), durch Art. 1 des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), Art. 6 Abs. 29 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, S. 2405)

1.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996.

1.3 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 479)

1.4 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, Nr. 3, S. 58)

1.5 Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993. (BGBl. 1993 I, Nr. 19, S. 622)

1.6 Gesetz über das Nachbarrecht (NachbRG) vom 14.12.1959 (Ges. Bl. S. 171 mit Änderung vom 06.04.1964 (Ges. Bl. S. 151)

1.7 Alle Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils derzeit gültigen Fassung.

2. Rechtsfolge

Grundlage des Bebauungsplans ist der Flächennutzungsplan der Stadt Weil der Stadt, genehmigt am 31.12.1993. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften innerhalb des Geltungsbereichs aufgehoben.

B

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN , PLANFARBEN UND PLANEINSCHRIEBE DES LAGEPLANES WIRD FESTGESETZT:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Sport- und Spielfläche, die einzelnen Funktionen sind auf dem Lageplan gesondert dargestellt.

**2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)**

2.1 Es wird keine Grundflächenzahl festgesetzt. Die maximale Grundfläche wird durch die Baugrenzen fixiert die nicht überschritten werden dürfen.

2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze entsprechend dem Einschrieb im Lageplan festgesetzt.
Die Traufhöhe ist beschränkt und für jedes Gebäude festgelegt.

**3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

o = offene Bauweise

a = abweichende Bauweise (maximale Gebäudelänge 60 m)

**4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen,
Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB und
§ 23 BauNVO)**

4.1 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen näher festgelegt.
Innerhalb der Baugrenzen sind nur zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Vereinsheim, Kiosk,) zulässig.

4.2 Maßgebend für die Stellung aller baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist die Festsetzung im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauG, § 16, § 18 BauNVO)

Die maximale Traufhöhe wird ab der, von der Baurechtsbehörde festgesetzten neuen Geländehöhe bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachaußenhaut gemessen.

Den Baugenehmigungsvorlagen sind von einem Sachverständigen (im Sinne von § 2 Abs. 4 a Bauvorlagen VO) gefertigte Geländeprofile beizufügen.

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Die Verkehrsflächen sind in ihrer Aufteilung nur Richtlinien

6.2 Die öffentlichen Verkehrsflächen werden gegen die angrenzenden Grundstücke durch Pflaster- bzw. Randsteine abgegrenzt.
In die angrenzenden Grundstücke wird zur Befestigung auf eine Breite von ca. 20 cm und eine Tiefe von ca. 30 cm Beton eingebracht. Dieser ist auf den Grundstücken zu dulden.

6.3 Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen werden auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken hergestellt und müssen geduldet werden.

7. Pflanzgebote, Pflanzbindung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Einzelobjekte sind im Bebauungsplan sowohl symbolisch als auch farblich dargestellt.

Flächenhafte Pflanzgebote sind als öffentliche oder private Grünfläche gekennzeichnet. Flächen, die nicht für genauer spezifizierte Wege- und Sportanlagen ausgewiesen sind, sind als private Grünflächen zu betrachten. Sie sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und entsprechend zu unterhalten.

C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 74 LBO

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Dächer

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung, die dem Einschrieb im Lageplan entspricht, zulässig. Die Festsetzungen über Dachform und Dachneigung gelten auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

Dächer sind mit rotem bis rotbraunem Material einzudecken oder bestehenden Anlagen anzupassen.

2. Einfriedigungen und Stützmauern (§ 11 - 13 NRG)

Einfriedigungen sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen bis max. 1,50 m im Bereich der Spielfelder gegebenfalls höher zulässig.

Hinweis: Einfriedigungen dürfen die Verkehrssicherheit an Kreuzungen nicht gefährden.

3. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Freileitungen für Strom und Telefon sind im Baugebiet unzulässig.

4. Gestaltung der Stellplätze

Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauart (Kies, Schotter, Betonwerksteine, Pflaster, Rasen etc.) auszuführen.

5. Sichtschutzanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Sichtschutzanlagen sind im Bereich der Spielfelder zulässig.

6. Lärmimmission (Sportanlagenlärmschutzverordnung [18. BImSchV Abs. 1])

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung zur Erweiterung der Sportanlage Schießrain des Ingenieurbüros Bender + Stahl, Ludwigsburg, vom Dezember 1995 werden neben den im Gutachten ausgewiesenen Nutzungszeitbeschränkungen folgende Anordnungen festgesetzt:

- Außer bei seltenen Ereignissen ist der Einsatz von Lautsprechern auf ein Minimum zu beschränken.
- Nutzung von Startpistolen nur bei seltenen Ereignissen
- Verbot des Einsatzes übermäßig lärmerzeugender Instrumente wie pyrotechnischer Gegenstände und druckgasbetriebener Lärmfanfaren
- Außer bei seltenen Ereignissen ist auf dem geplanten Rasenplatz während der Ruhezeiten kein Spielbetrieb möglich.

Spezielle Definitionen sind dem Lärmschutzgutachten zu entnehmen.

D Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

1. Überschwemmungsgebiet Schießrain-Talstraße

Die gekennzeichneten Bereiche des Planungsgebietes liegen innerhalb des neu abgegrenzten Überschwemmungsgebietes der Würm (geändert durch wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.03.1997.)

In diesem Bereich ist die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen unzulässig.

Die Höhenlage der Spielwiese und des Geh- und Radweges dürfen, außer an den Anschlußstellen, in ihrer Höhenlage nicht über der bestehenden Geländeoberkante liegen.

7. Behandlung der Bedenken und Anregungen
- a) Beschluß (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) am 03.02.1998
- b) Benachrichtigung über Ergebnis am 23. März 98
8. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB) am 03.02.1998
9. Genehmigung / Anzeige (§ 11 Abs. 1 BauGB)
- a) Vorlage an Landratsamt am 11.05.1998
- b) Bestätigung (innerhalb von 3 Monaten) (§ 6 Abs. 4 BauGB) am 28.05.1998

10. Ausgefertigt:
Weil der Stadt, 03.02.1998


Straub, Bürgermeister



11. Ortsübliche Bekanntmachung
des Anzeigeverfahrens gemäß
§ 12 BauGB im Amtsblatt Nr. am 18.06.1998

Der Bebauungsplan ist damit
rechtsverbindlich.
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes
treten alle anderen Vorschriften außer Kraft.

Weil der Stadt, 18.06.1998

Straub, Bürgermeister

AUSF. BMA

Landkreis: Böblingen

Stadt: Weil der Stadt

Gemarkung: Weil der Stadt



ANGEZEIGT:

Böblingen, den 28. MAI 1998

BAURECHTSAMT

Bebauungsplan

"Schießrain - Talstraße / Erweiterung"

- Zeichnerischer Teil und Textteil -

Maßstab 1:500

Gefertigt: Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. B. Schädel
Calwer Gasse 4 - 10
71263 Weil der Stadt
Telef. 07033/2062, Fax 2064

Weil der Stadt, 30.04.1996 / 16.06.1997 /
12.11.1997 / 03.02.1998

AUF. B7A

Öff. Auslegung

15.12.97 - 19.1.98

Entwurf: 30.04.1996

zuletzt geändert: 26.11.1997

Landkreis: Böblingen
Stadt: Weil der Stadt
Gemarkung: Weil der Stadt



ANGEZEIGT:

Böblingen, den 23. MAI 1998

BAURECHTSAMT

BEGRÜNDUNG

zum

Bebauungsplan

"Schießrain - Talstraße / Erweiterung"

Begründung zum Bebauungsplan
"Schießrain - Talstraße / Erweiterung"
in Weil der Stadt

1. Vorbemerkungen/Erforderlichkeit

Die Stadt Weil der Stadt hat in ihrem Flächennutzungsplan 1990 - 2005 eine Sportplatzenerweiterung im Bereich Schießrainweg/Jahnstraße in nordöstlicher Richtung vorgesehen. Der ständige Bevölkerungszuwachs Weil der Stadt und die Nachfrage nach sportlichen Aktivitäten macht einen Ausbau des bisherigen Angebots erforderlich. Dazu kommen noch die sportlichen Erfolge der Weil der Städter Faustballabteilung, die den Bau einer sportgerechten Anlage rechtfertigen. Die Anlage soll um ein den Faustballregeln entsprechendes Rasenspielfeld, drei Freilufttennisplätze und eine Mehrzweckspielwiese erweitert werden. Ein Rasenspielfeld soll als Ersatz für das bestehende Tennisspielfeld angelegt werden.

Zusätzlich ist eine Erweiterung der bestehenden Tennishalle um ein Spielfeld möglich. Neubauten für ein Sportheim, eine Gymnastikhalle und eine Kombination aus Geräteschuppen und Verkaufskiosk sind ebenso planungsrechtlich vorgesehen. Der Bebauungsplan ermöglicht auch den Bau erforderlicher Parkieranlagen sowie den Ausbau der zugehörigen Erschließungsstraße (Jahnstraße). Durch ein Brückenbauwerk über die Würm soll eine zusätzliche Wegbeziehung zwischen dem Ortskern und dem Gebiet Blammerberg hergestellt werden.

2. Geltungsbereich

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Schießrain-Talstraße/Erweiterung" ist die im Plan mit schwarzer Balkenumrandung gekennzeichnete Fläche. Sie wird abgegrenzt durch den südwestlich liegenden Bebauungsplan "Schießrain-Talstraße", im Westen durch den Bebauungsplan "Schießrain III" und im Osten durch die Würm.

Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücke 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3504, 3505, 3506, 3508, 3510, 3511, 3512, 3514, 3515, 3516, 3517, 3520, 3522, 3525/1, 3597, 3598, 3617 sowie Teile der Flurstücke 3525, 3527, 3577, 3599, 3613, 3616, 3618, 3497, 3496, 3495 und 3494.

3. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan umfaßt nur Verkehrsflächen und das geplante Sportgelände. Das Sportgelände wird als Fläche für Gemeinbedarf bzw. Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzt.

4. Maß der baulichen Nutzung

4.1 Grundflächenzahl

Eine Grundflächenzahl ist entbehrlich, da sich die Bauvorhaben auf wenige Projekte beschränken, die sich über die festgesetzten Baugrenzen relativ genau fixieren lassen.

5. Bauweise

Die Gebäudelänge der Tennishalle überschreitet durch die Erweiterung um ein Spielfeld die maximal zulässige Länge von 50 m für die offene Bauweise. Aus diesem Grund ist für diesen Bereich die abweichende Bauweise, allerdings aus städtebaulichen Gründen mit einer Beschränkung auf maximal 60 m vorgesehen.

6. Höhenlage

Die konkrete Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens ist im Bebauungsplan nicht festgelegt. Zur Begrenzung der maximalen Höhenlage der baulichen Anlagen wird die Gebäudehöhe außer durch die Zahl der Vollgeschoße durch die maximale Traufhöhe beschränkt. Die maximale Traufhöhe bezieht sich auf das in zulässiger Weise veränderte Gelände.

Die einzelnen festgelegten Maße liefern noch viel Freiraum für die Planer zur individuellen Gestaltung ihrer Vorhaben. Die festgelegten Werte sind nur Maximalwerte, die unterschritten werden dürfen. Auf örtliche Eigenheiten kann bei der Festlegung der EFH Rücksicht genommen werden. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird von der Baurechtsbehörde festgesetzt.

Um für die Beurteilung der Bauvorhaben und für die Nachvollziehbarkeit der Geländeänderungen gesicherte Unterlagen zu haben, sind mit den Bauvorlagen, von einem Sachverständigen gefertigte, Geländeschnitte einzureichen.

7. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind in ihrer Aufteilung nur Richtlinien, um noch bei ihrer Detailplanung oder bei der Bauausführung auf örtliche Gegebenheiten eingehen zu können.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses sind der Hinterbeton für Rabattensteine sowie für den Straßenausbau notwendige Anfüllungen oder Abgrabungen zu dulden.

8. Gestalterische Anforderungen an das Gebiet

Das Gesamtbild aus der Ferne wie auch das Straßenbild sollen nicht mit Freileitungen und Stromleitungen belastet sein. Es wurde vorgeschrieben, daß sämtliche Leitungen - was ohnedies üblich ist - verkabelt zu verlegen sind. Bestehende Freileitungen sollen Zug um Zug verkabelt werden.

Bituminöse Flächen, die über den Ausbau der Verkehrsflächen hinausgehen, sollen vermieden werden.

Es wird für Stellplätze und Stauräume vorgeschrieben, daß hierfür ein offenporiger Ausbau (Rasen, Schotter oder Pflastersteine) zu verwenden sind. Der Grund ist die gewollte Versickerung und somit die geringe Belastung des Kanalnetzes mit Oberflächenwasser.

Ein weiterer Grund ist, daß Sickerwasser einen positiven Teil zum Grundwasserhaushalt beiträgt. Eventuell abtropfendes Öl von Kraftfahrzeugen kann aus ökologischer Sicht hingenommen werden, da die positiven Auswirkungen überwiegen.

9. Pflanzgebote

Pflanzgebote werden im Planungsgebiet festgesetzt, um durch nachfolgende Bebauung wegfallenden Baumbestand wieder neu zu kultivieren. Außerdem wird durch gezielte Anpflanzung von Einzelbäumen das Gebiet attraktiver gestaltet und besondere Punkte (z. B. Einmündungsbereiche von Straßen und Fußwegen) optisch besonders hervorgehoben.

10. Lärmschutz

In einem, dem Bebauungsplan beigelegten Gutachten des Büros Bender und Stahl aus Ludwigsburg, werden die Lärmeinwirkungen auf die umliegende Wohnbebauung durch die geplanten Erweiterungen und durch die geplante Gesamtanlage (bestehend und geplante Sportplätze) ermittelt und nach den Kriterien der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV [1]) beurteilt.

Ferner erfolgte eine Beurteilung der geplanten Verlängerung der Jahnstraße gemäß (16. BImSchV [11]).

Entsprechend § 3 der 18. BImSchV [1] werden zur Minderung der Lärmeinwirkung Anordnungen und Nutzungszeitbeschränkungen vorgeschlagen. Es ist darauf zu achten, daß diese Anordnungen bei der späteren Nutzung berücksichtigt werden.

Zudem wurde schon bei der Planung versucht die zu erwartende Lärmeinwirkung so gering wie möglich zu halten.

Das geplante Sportheim wurde in Richtung Tennishalle verschoben, und zwischen Sportheim und der Wohnbebauung ist noch eine Fläche für eine Gymnastikhalle vorgesehen. Das geplante Rasenspielfeld wird nach Nordosten geschoben und die drei Freilufttennisplätze werden ebenfalls möglichst weit von der Wohnbebauung vorgesehen.

11. Kanalisation

Für die Erschließung des Gebietes ist der Bau eines neuen Kanalnetzes erforderlich, um das gesamte Plangebiet an die zentrale Abwasserversorgung anschließen zu können.

12. Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung wird an das bestehende Versorgungsnetz der Stadt Weil der Stadt angeschlossen. Die vorhandenen Dimensionierungen reichen auch für den Anschluß des neuen Gebietes aus.

13. Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die EVS gesichert.

14. Bodenordnung

Zum Vollzug des Bebauungsplans ist keine Baulandumlegung vorgesehen. Außerhalb des Siedlungsgebietes ist die Stadt Weil der Stadt zum überwiegenden Teil Eigentümerin der Grundstücke. Es wird versucht, die restlichen Grundstücke zu erwerben.

15. Überschwemmungsgebiet Schießrain - Talstraße

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch die wasserrechtliche Genehmigung vom 18.03.1997 neu abgegrenzt.

In diesem Bereich ist die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen unzulässig.

Die Höhenlage der Spielwiese und des Geh- und Radweges dürfen daher, außer an den Anschlußstellen, in ihrer Höhenlage nicht über der bestehenden Geländeoberkante liegen.

Gefertigt:

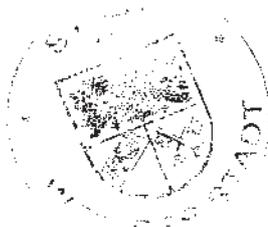
Weil der Stadt, 30.04.1996

Zuletzt geändert: 26.11.1997

Ing. Büro Dipl.-Ing. B. Schädel

Ausgefertigt!

Weil der Stadt, 03.02.1998



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Straub'.

Straub
Bürgermeister